



Stellungnahme fedpol

zur externen Evaluation der Finanzhilfen der Verordnung gegen Menschenhandel und der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution

durchgeführt von TC Team Consult SA

15. November 2021

Inhalt

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Befunde und Empfehlungen der Evaluation.....	3
2.1	Befunde.....	3
2.2	Empfehlungen.....	5
3.	Stellungnahme fedpol auf die Evaluation.....	6
3.1	Schlussfolgerungen.....	6
3.2	Stellungnahme von fedpol auf die Empfehlungen.....	7
4.	Weiteres Vorgehen.....	9
4.1	Informationsnotiz an den Bundesrat.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2	Anpassung Dokumente zur Gesuchseinreichung.....	9
4.3	Anpassung VO-PR.....	9
4.4	Anpassung VO-MH.....	9

1. Ausgangslage

Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ ermöglicht es dem Bund, präventive Massnahmen Dritter zu finanzieren, die darauf abzielen, Straftaten zu verhindern. Auf diesen Artikel stützen sich die Verordnungen über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel² (nachfolgend VO-MH) und die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution³ (nachfolgend VO-PR). Der Vollzug der beiden Verordnungen liegt bei fedpol. Die Finanzhilfen sollen zur Verhütung des Menschenhandels und von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution beitragen.

Das Bundesamt für Polizei fedpol hat vom EJPD im Mai 2020 den Auftrag erhalten, die gestützt auf die VO-MH und die VO-PR finanzierten Massnahmen von Dritten zu evaluieren. Das EJPD wird dem Bundesrat Ende 2021 Bericht erstatten und ihm allfällige sich aus der Evaluation ergebende Massnahmen beantragen.

In der Evaluation sollen insbesondere die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der von fedpol mitfinanzierten Massnahmen dargelegt werden. Zusätzlich soll die Evaluation Optimierungspotenzial (bspw. bzgl. Prozess Gesuchseinreichung) der Verordnungen und ihrer Anwendung hervorheben.

Die Evaluation ist von der Firma TC Team Consult SA (nachfolgend TC) mit Sitz in Genf durchgeführt worden. TC hat dabei Massnahmen der VO-MH, die im Zeitraum von 2015 bis 2019, und Massnahmen der VO-PR, die im Zeitraum von 2017 bis 2019 umgesetzt wurden, evaluiert.

Der Evaluationsbericht vom 25. Oktober 2021 stützt sich auf die breite Befragung von Expertinnen und Experten in den Bereichen Menschenhandel und Prostitution, von Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen, die mit Finanzhilfen nach den beiden Verordnungen unterstützt wurden sowie von Mitarbeitenden von fedpol, die in das Gesuchsverfahren involviert sind.

Das Vorgehen der Evaluation beruht auf einer Kontextanalyse, der Überprüfung der Finanzhilfen, der Analyse des Verfahrens sowie einer Synthese und Empfehlungen.

Durch diese Evaluation verfügt fedpol einerseits über eine Grundlage, mit der dem Bundesrat gegenüber Rechenschaft betreffend Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der gesprochenen Finanzhilfen abgelegt werden kann und andererseits über Empfehlungen zu allfälligem Optimierungspotenzial in der formellen Ausgestaltung der beiden Verordnungen, insbesondere im Verfahren zur Einreichung und Gewährung der Finanzhilfen.

Die vorliegende Stellungnahme beantwortet aus Sicht der Direktion fedpol die Frage, ob den Empfehlungen im Evaluationsbericht zugestimmt, teilweise zugestimmt oder nicht zugestimmt werden kann.

2. Befunde und Empfehlungen der Evaluation

2.1 Befunde

Im Schlussbericht von TC zur Evaluation der Finanzhilfen der VO-MH und der VO-PR sind folgende zehn Befunde aufgeführt:

¹ SR 311.0

² SR 311.039.3

³ SR 311.039.4

1. **Die Finanzhilfen sind wirksam und zweckmässig.**
Allerdings werden nicht alle Ziele der Verordnungen erreicht. Es gibt bisher keine Priorisierung der Ziele.
Die über die VO-MH gewährten Finanzhilfen für Organisationen und Massnahmen sind geeignet und angemessen, um die Zielsetzung 3 der VO-MH (Unterstützung von Betroffenen) und zumindest teilweise die Zielsetzung 1 der VO-MH (Verhütung des Handels mit Menschen zum Zwecke der Ausbeutung) zu erreichen. Nicht alle Ziele und Zielgruppen, die in der VO-PR festgehalten werden, werden abgedeckt. Während die Sexarbeiterinnen durch die finanzierten Projekte sensibilisiert, informiert und beraten worden sind, sind etwa die breite Öffentlichkeit, die Freier, die Salonbetreiber kaum angesprochen worden.
1. **Die Ziele der Massnahmen werden erreicht.**
Allerdings ist die Datenlage zur Einschätzung der Auswirkungen der Finanzhilfen sehr dünn. Es gibt weder Statistiken über die Prävalenz der Gewaltdelikte, die in der Schweiz im Rahmen der Prostitution verübt werden, noch Bedarfsanalysen in diesem Bereich. Die Projekte sind wenig wirkungsorientiert und verfügen dementsprechend nicht über relevante Indikatoren.
2. **Die Finanzhilfen bewirken grösstenteils positive und beständige Änderungen.**
Allerdings enthält die VO-PR Vorgaben, welche der Nachhaltigkeit nicht förderlich sind.
Allgemein fehlen bei den unterstützten Projekten oft die Mittel dafür, dass Erreichtes nachhaltig und längerfristig weiterbestehen kann. Die Ressourcenknappheit verhindert oft, dass die Ergebnisse der Massnahmen institutionalisiert werden könnten. Dass eine Massnahme höchstens dreimal unterstützt werden kann, erschwert es, die Nachhaltigkeit gewisser Massnahmen zu gewährleisten.
3. **Die Finanzhilfen wurden im Evaluationszeitraum nie ganz ausgeschöpft.**
Allerdings liegen die Finanzhilfen im Bereich Menschenhandel unter den durchschnittlichen Präventions- und Koordinationskosten in Europa.
Die Präventions- und Koordinationskosten pro Opfer Menschenhandel betragen gemäss einer Studie aus dem Jahr 2020 in der EU rund EUR 3'000.⁴ Werden die 254 in der Opferhilfestatistik 2020 ausgewiesenen Opfer Menschenhandel in der Schweiz als Grundlage genommen, käme man auf einen Betrag von EUR 762'000 oder CHF 820'000. Nicht berücksichtigt bei dieser Berechnung ist, dass der in der EU-Studie ausgewiesene Betrag neben den Präventionskosten auch die Koordinationskosten umfasst. Zudem ist der in CHF umgerechnete Betrag nicht an das Lohnniveau in der Schweiz angepasst.
4. **Es wurden relevante Massnahmen und Organisationen gefördert.**
Allerdings findet kein Austausch zwischen den Projekten statt.
Die Organisationen müssen nach Abschluss eines Projekts im Rahmen eines Schlussberichts Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, den Informationsaustausch, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Nachhaltigkeit machen.
5. **Das Antragsverfahren wird als gut erachtet.**
Allerdings sind die Kriterien zur Auswertung der Gesuche teilweise sehr breit gefasst und die zu begutachtenden Budgets sind nicht einheitlich.

⁴ Study on the economic, social and human costs of trafficking in human beings within the EU, 2020, siehe hierzu: [Study on the economic, social and human costs of trafficking in human beings within the EU - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&plugin=1)

Manche Kriterien, die in der VO-PR zur Bemessung der Finanzhilfen angegeben werden, sind jedoch sehr breit gefasst. Aufgrund der aktuellen Datenlage ist es beispielsweise schwierig, die «grosse Breiten- und Multiplikationswirkung» (Artikel 5 Abs.1a), die «Langfristigkeit und Nachhaltigkeit» (Artikel 5 Abs.1b) oder das Interesse des Bundes an der Massnahme (Artikel 7a und b) klar einzuschätzen.

6. **Es findet eine sorgfältige Abschlussprüfung durch fedpol statt.**
Allerdings gibt es keine systematische stichprobenartige Überprüfung der effektiven Ausgaben.
Eine solche Überprüfung stützt sich alleine auf Schlussbericht und Abrechnung.
7. **Die Finanzhilfen decken alle Sprachregionen in der Schweiz ab.**
Allerdings fliessen sie lediglich in städtische Regionen. NGOs mit wenig Ressourcen haben zu wenig Kapazitäten, um Finanzhilfen zu beantragen.
Namentlich die Beschränkung der VO-PR auf die finanzielle Unterstützung von Projekten wird als ineffizient angesehen, weil beträchtliche Ressourcen in die Konzipierung von neuen Projekten eingesetzt werden müssen, deren Fortbestand nach Ablauf der fedpol-Finanzierung zweifelhaft ist. Effizienter wäre es nach diesen Interviewpartnerinnen, wenn die Finanzhilfen dazu beitragen könnten, dass die Organisation oder bestehende Projekte über einen längeren Zeitraum finanziert würden.
8. **Die projektbasierte finanzielle Unterstützung ermöglicht Transparenz.**
Allerdings impliziert diese aber auch einen erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen bei NGOs (siehe auch Punkt 7).
9. **Durch kurzfristige Projektarbeit (12 Monate) wird das Risiko minimiert.**
Allerdings bedeutet dies auch, dass bestimmte Arten von Projekten bevorzugt werden, wie z. B. Informationskampagnen. Strukturellere Angebote wie z. B. die Unterbringung von Opfern erfordern hingegen eine stabile, vorhersehbare und langfristige Finanzierung (siehe auch Punkte 2 und 7).

2.2 Empfehlungen

Aus den oben erwähnten Erkenntnisse haben die externen Evaluatoren acht Empfehlungen abgeleitet:

- Empfehlung 1:
Im Gesuchsformular sollte ein Schwerpunkt auf die Wirkungsorientierung der Finanzhilfe gelegt werden. Dies könnte mit entsprechenden Indikatoren verknüpft werden und würde die Beurteilung der Wirksamkeit einer Massnahme ermöglichen. Auch sollte bei den Indikatoren in den Gesuchsformularen auch bei Finanzhilfen für Organisationen darauf geachtet werden, dass sie SMART⁵ formuliert werden. Insbesondere auf die Messbarkeit in diesem Kontext ist zu achten.
- Empfehlung 2:
Die in den Gesuchen angegebenen Vorgaben zum Budget könnten noch etwas präziser sein: Alle Gesuchsteller sollten angehalten werden, die Kosten nach einheitlichen Kriterien so detailliert wie möglich darzustellen, um die Beurteilung und Vergleichbarkeit zu erleichtern.
- Empfehlung 3:
Es sollten strategische Prioritäten festgelegt werden, nach denen die Finanzhilfen ge-

⁵ SMART = Spezifisch, Messbar, Akzeptiert, Realistisch, Terminiert

währt werden. Dies wird spätestens dann relevant, wenn die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel überschreiten. Dies sieht im Übrigen die VO-PR bereits in Artikel 4 Abs. 3 vor: «Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt fedpol gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Dabei werden in erster Linie Präventionsmassnahmen berücksichtigt, die den jährlichen Förderschwerpunkten Rechnung tragen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen im Hinblick auf die Qualität und bezüglich eines effizienten Einsatzes der Ressourcen am besten erfüllen»

- Empfehlung 4:
Im Rahmen der Abschlussprüfung der Projektbudgets sollten systematisch die effektiven Ausgaben zumindest stichprobenartig überprüft werden. Bei grösseren Beträgen sind die Begünstigten zu einer gesonderten Buchführung und einem gesonderten Konto für das Projekt zu verpflichten. Eine externe Prüfung der effektiven Ausgaben sollte bei grösseren Beträgen verpflichtend sein. Daten zur Wirksamkeit der Finanzhilfen sollten regelmässig erhoben werden.
- Empfehlung 5:
Eine stärkere Öffnung der Massnahmen im Bereich Menschenhandel hin zur Arbeitsausbeutung sollte proaktiv erfolgen, unter anderem durch die Einbeziehung von Gewerkschaften und Arbeitsinspektoren.
- Empfehlung 6:
Den GRETA-Empfehlungen folgend sollte überlegt werden, ob die Beziehung zwischen NGOs und den staatlichen Institutionen eventuell eher auf langfristigen, strategischen Partnerschaften beruhen sollte (siehe auch Art. 35 der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels). NGOs könnten dabei als anerkannte Organisation z.B. auf der Basis von Dienstleistungsverträgen eine mehrjährige finanzielle Unterstützung erhalten, ohne regelmäßig und häufig Projekte beantragen zu müssen.
- Empfehlung 7:
Eine stärkere Koordination aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, die im Rahmen der Bekämpfung von Straftaten in Zusammenhang mit Prostitution tätig sind, ist anzustreben. Ähnlich wie die Runden Tische im Bereich Menschenhandel sollte eine Austauschplattform im Bereich Sexarbeit geschaffen werden, um ein besseres Lagebild zu erhalten und um ein koordinierteres präventives Vorgehen zu ermöglichen.
- Empfehlung 8:
Mit Hilfe von Forschung, Studien und weiterführenden Analysen sollte die Datenlage in den beiden Bereichen der Verordnungen verbessert werden, um so die Wirksamkeit der Finanzhilfen besser beurteilen zu können.

3. Stellungnahme fedpol auf die Evaluation

3.1 Schlussfolgerungen

Aus dem Schlussbericht von TC zur Evaluation der Finanzhilfen der VO-MH und der VO-PR lassen sich aus Sicht von fedpol folgende Schlüsse ziehen:

1. Die beiden VO braucht es weiterhin

Ein Festhalten am Instrument der Finanzhilfen, die fedpol gestützt auf die VO-MH und VO-PR ausrichten kann, ist angezeigt. Menschenhandelsbekämpfung sowie die

Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution beinhaltet nicht nur Strafverfolgung, sondern auch präventive Massnahmen Dritter.

2. **Verbesserung der Messbarkeit der Massnahmen notwendig**

Im Hinblick auf eine bessere Messung der Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen müssen verschiedene Dokumente, die die Gesuchstellenden einreichen müssen, angepasst werden. An den bestehenden Prozessen der Prüfung der Finanzhilfegesuche sowie der Prüfung der Schlussberichte und Schlussabrechnungen kann festgehalten werden, diese haben sich bewährt.

3. **Mittel im Bereich MH nicht genügend**

Im Bereich Prostitution ist im Evaluationszeitraum der jährlich zur Verfügung stehende Kredit in der Höhe von CHF 400'000 zum Teil bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Aus diesem Grund sind namentlich 2021 nicht verwendete Mittel von der Prostitution für Vorhaben im Bereich Menschenhandel verwendet worden. Hier muss geprüft werden, ob allenfalls dauerhaft mehr Mittel für Vorhaben im Bereich Menschenhandel bereitgestellt werden sollen, da insbesondere nach dem Evaluationszeitraum die beantragten die verfügbaren Mittel überstiegen haben. Ab 2023 sollen für Massnahmen im Bereich Menschenhandel CHF 600'000 und für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution CHF 200'000 verwendet werden. Eine Umschichtung der Gelder ist möglich. Eine solche wurde beispielsweise bereits 2021 vorgenommen.

4. **Gleiche Voraussetzungen für beide Verordnungen schaffen**

Gestützt auf die VO-MH können Projekte, Kleinprojekte und Organisationen Finanzhilfen erhalten. fedpol kann sich aktiv an Organisationen beteiligen, die zur Verhütung von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel beitragen. Die Subventionen betragen maximal 25% der Gesamtsumme, die den Organisationen zur Verfügung steht. Kleinprojekte sind Vorhaben, die von fedpol mit maximal CHF 5'000 unterstützt und jederzeit eingereicht werden können. Im Rahmen der VO-PR ist aktuell lediglich die Unterstützung von Projekten vorgesehen. Eine Differenzierung zwischen den beiden Verordnungen wirkt in dieser Hinsicht etwas willkürlich und ist schwer nachvollziehbar. Es sollten somit im Rahmen der VO-PR neben den Finanzhilfen für Projekte auch die Möglichkeiten vorgesehen werden, Organisationen und Kleinprojekte finanziell zu unterstützen.

3.2 **Stellungnahme von fedpol auf die Empfehlungen**

fedpol ist mit den meisten im Evaluationsbericht festgehaltenen Empfehlungen einverstanden und leitet verschiedene Massnahmen ab:

- Empfehlung 1:
fedpol ist mit der Empfehlung betreffend Wirkungsorientierung einverstanden und leitet folgende Massnahme ab: Die Formulare für die Einreichung von Finanzhilfegesuchen werden gemäss Empfehlung angepasst. Neben Fragen zum übergeordneten Ziel und den messbaren Zielen des Projekts sowie zu deren Beitrag zu den Zielsetzungen der Verordnungen müssen neu auch Angaben zur Wirkung und Wirkungsorientierung gemacht werden.
- Empfehlung 2:
fedpol ist mit der Empfehlung betreffend Vorgaben zum Budget einverstanden und leitet folgende Massnahme ab: Das bestehende Beispiel für die Einreichung eines Projektbudgets wird dahingehend angepasst, dass die Kosten- und die Ertragskategorien bei der Gesuchseingabe detaillierter aufgeführt werden müssen.

- Empfehlung 3:
fedpol ist mit der Empfehlung betreffend strategischer Priorisierung – und vor dem Hintergrund, dass im Bereich Menschenhandel in den letzten Jahren die beantragten die verfügbaren Mittel übersteigen – einverstanden und leitet folgende Massnahme ab: Die Schwerpunkte in der Bekämpfung des Menschenhandels in der Schweiz werden im neuen, noch zu erarbeitenden NAP Menschenhandel aufgenommen. An diesen wird sich dann auch die Priorisierung bei der Vergabe von Finanzhilfen gestützt auf die VO-MH richten, die je nach Lage angepasst werden kann.
- Empfehlung 4:
fedpol ist mit der Empfehlung betreffend Prüfung der Schlussabrechnungen einverstanden und leitet folgende Massnahme ab: Bereits für die Unterstützung von Massnahmen im Jahr 2022 wird der Passus in die Verfügungen und Verträge aufgenommen, dass fedpol stichprobeartig Rechnungen zur Überprüfung der Ausgaben einfordern kann. Weiter wird fedpol in die Verfügungen und Verträge aufnehmen, dass der Revisionsbericht der Organisation auch Angaben über die von fedpol mitfinanzierten Massnahmen enthalten muss. fedpol teilt die Einschätzung, dass die Finanzhilfeempfänger im Schlussbericht neue Angaben auch zur Wirksamkeit machen müssen. Das Formular zur Einreichung des Schlussberichts wird entsprechend angepasst.
- Empfehlung 5:
fedpol ist mit der Empfehlung betreffend Arbeitsausbeutung grundsätzlich einverstanden und leitet folgende Massnahme ab: Im Zusammenhang mit der jährlich zu erstellenden Prioritätenordnung (siehe auch Empfehlung 3) werden thematische Schwerpunkte festgelegt. Ein solcher Schwerpunkt kann auch die Arbeitsausbeutung umfassen. Denn die Evaluation des zweiten NAP Menschenhandel hat ergeben, dass die Sensibilisierung zur Ausbeutung der Arbeitskraft verstärkt werden sollte. Letztlich überlässt es fedpol aber nach wie vor den Organisationen, welche Projekte diese einreichen. Denn diese kennen die Bedürfnisse vor Ort besser. Entsprechend wird fedpol nicht proaktiv auf einzelne Organisationen zugehen.
- Empfehlung 6:
fedpol teilt die Einschätzung zur Empfehlung betreffend langfristigen und verstärkten Partnerschaften, leitet aber im Zusammenhang mit den VO-MH und VO-PR keine Massnahmen ab. Das Instrument der Dienstleistungsverträge, die eine mehrjährige finanzielle Unterstützung vorsehen, existiert bereits heute und muss gesondert von diesen beiden Verordnungen betrachtet werden. Die Dienstleistungsverträge zwischen fedpol und einigen NGOs beziehen sich auf einzelne für fedpol erbrachte Leistungen, nicht aber auf Dienstleistungen, die zuhause von Opfern erbracht werden.
- Empfehlung 7:
fedpol kann das Bedürfnis nach einer stärkeren Koordination der Akteure nachvollziehen, leitet hierzu aber keine Massnahme ab. Im Zusammenhang mit der Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution hat fedpol nur bei der Umsetzung der entsprechenden Verordnung eine Zuständigkeit. Die Verfolgung entsprechender Delikte liegt in kantonaler Kompetenz. Mit der Stärkung des nationalen Netzwerks ProKoRe, das neben fedpol auch von anderen Bundesstellen finanziell unterstützt worden ist, hat dieses vermehrt eine koordinierende Rolle insbesondere unter den nichtstaatlichen Akteuren übernommen.
- Empfehlung 8:
fedpol ist mit der Empfehlung betreffend Verbesserung der Datenlage grundsätzlich

einverstanden. Über beide Verordnungen ist es möglich, entsprechende Forschungsvorhaben Dritter finanziell zu unterstützen. Hierzu wird fedpol mit bestehenden Partnern aus der Forschung das Gespräch suchen. Mit den entsprechenden Anpassungen der Gesuchsformulare hinsichtlich der Wirkung und Wirkungsorientierung (siehe Empfehlung 1) erhofft sich fedpol zudem eine entsprechende Optimierung.

4. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat wird bis Ende 2021 über die erfolgte Evaluation der beiden Verordnungen und deren Erkenntnisse informiert. Dies entspricht dem eingangs erwähnten Auftrag, dass das EJPD dem Bundesrat Bericht erstatten wird. Dabei soll auch auf die bevorstehenden Anpassungen der VO-PR und VO-MH hingewiesen werden (siehe Punkte 4.3 und 4.4).

4.1 Anpassung Dokumente zur Gesuchseinreichung

Bis Ende Februar 2022 wird fedpol die im Kapitel «Stellungnahme von fedpol auf die Empfehlungen» (Kapitel 3.2) erwähnten Dokumente (Gesuchsformular, Raster für den Schlussbericht und Beispiel für ein Budget), die aufgrund der Evaluation angepasst werden sollen, entsprechend überarbeiten und neugestalten, so dass diese bereits für die nächsten Ausschreibungen, deren Eingabefristen jeweils am 31. Juli 2022 enden, verwendet werden können.

4.2 Mittel im Bereich Menschenhandel sind nicht genügend

Im Bereich Prostitution ist im Evaluationszeitraum der jährlich zur Verfügung stehende Kredit in der Höhe von CHF 400'000 zum Teil bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Auf der anderen Seite hat sich gezeigt, dass insbesondere in den letzten Jahren (d.h. nach dem Evaluationszeitraum) im Bereich Menschenhandel die beantragten Mittel die verfügbaren Mittel teils deutlich überstiegen haben. Dieser Trend dürfte auch in den kommenden Jahren anhalten.

4.3 Anpassung VO-PR

Wie gestützt auf die VO-MH sollen künftig auch im Bereich Prostitution Projekte, Kleinprojekte und Organisationen Finanzhilfen erhalten können. Um dies ermöglichen zu können, muss die bestehende VO-PR angepasst werden. Insbesondere müssen die aktuellen Artikel 4 (Massnahmen Dritter) und Artikel 6 (Höchstbetrag) der VO-MH in die VO-PR integriert werden. Die entsprechenden Arbeiten werden durch fedpol zügig an die Hand genommen, so dass die VO-PR im ersten Halbjahr 2022 angepasst werden kann.

4.4 Anpassung VO-MH

Art. 13 VO-MH geht auf die Aufgaben der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) ein. Anstelle der KSMM gibt es seit dem 1. Juli 2018 die Fachstelle Menschenhandel/Menschenschmuggel (FSMM). Die Aufgaben der FSMM sollen nach einer Entscheidung der Direktion fedpol in die Organisationsverordnung EJPD (OV-EJPD; SR 172.213.1) aufgenommen werden. Die entsprechenden Vorarbeiten sind bereits erfolgt. Wann die nächste Anpassung der OV-EJPD geplant ist, ist noch offen. Unabhängig davon kann die VO-MH im ersten Halbjahr 2022 angepasst, d.h. Art. 13 VO-MH ersatzlos gestrichen werden.